

Schulwanderungen und Schulfahrten

Als Eltern wissen wir, wie wichtig Schulwanderungen und Schulfahrten für das Miteinander in Schule sind.

Schulwanderungen und Schulfahrten können gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse fördern und dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern. Sie sind damit also ein wichtiger Teil des pädagogischen Konzeptes der Schule. Die Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten sind im Schulprogramm als Wander- und Fahrtenplan einer jeden Schule aufgenommen. Sie müssen altersgemäß und mit **vertretbarem finanziellen Aufwand** sein.

Bei allem Dafür dürfen wir nicht vergessen, wie verantwortungsvoll und schwierig gerade diese Fahrten für die Lehrerinnen und Lehrer sind, die unsere Kinder begleiten. Wir müssen sie also voll unterstützen.

Allerdings setzen sich viele Schulen gerne über Bestimmungen hinweg, die gerade die Eltern und deren finanzielle Möglichkeiten betreffen.

Deshalb gibt der Wandererlass auch Vorgaben, damit jedem Kind die Möglichkeit einer Teilnahme (zumindest theoretisch) gegeben ist.

Deshalb gibt der Wandererlass vor:

„Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten – Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder) – sollen bei

Inlandsfahrten höchstens	150 €
Auslandsfahrten höchstens	225 €

je Schülerin oder Schüler betragen. Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen.

Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schülern bei

Inlandsfahrten	300 €
Auslandsfahrten	450 €

nicht übersteigen.

Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich **nicht nur** an den zulässigen Höchstgrenzen, **sondern vorrangig** an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.“

Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen; von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden (sie besuchen dann während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse).

Mehrtägige Veranstaltungen (Fahrten) können nur dann stattfinden, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind. Diese Abstimmung muss geheim erfolgen und dem Vorschlag muss mehrheitlich zugestimmt werden.

Nachfolgend nun der Text des Wandererlasses:

Schulwanderungen und Schulfahrten

Erlass vom 15. September 2003

II A 4 – 170/326 – 135 – (ABl. 10/03, S. 715)

geändert durch Erlass vom 1. April 2004

II B1 – 170/326 – 155 - (ABl. 05/04, S. 284)

Gült. Verz. Nr. 7200

Vorbemerkung

I. Regelungen für die einzelnen Schulformen und –stufen

1. Allgemein bildende Schulen

2. Berufsschulen (Teilzeitform)

3. Berufliche Vollzeitschulen, Fachschulen, Hessenkollegs, Abendhauptoder -realschulen, Abendgymnasien

II. Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten

1. Allgemeine Regelungen

2. Genehmigungsverfahren

3. Gesundheitliche Richtlinien

III. Vertragsgestaltung

IV. Versicherungsschutz

V. Aufsichtspflicht

VI. Kosten

VII. Erstattungen von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte

VIII. Aufhebung von Vorschriften

IX. In-Kraft-Treten

Vorbemerkung

Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen.

Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.

Die schulischen Gremien verankern Konzeption und Gestaltung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Schulprogramm. Art und Umfang der Veranstaltungen müssen aus dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule abgeleitet sowie altersgemäß und mit vertretbarem finanziellen Aufwand gestaltet werden.

Der Wander- und Fahrtenplan einer Schule berücksichtigt:

- eintägige Wanderungen,
- mehrtägige Wanderfahrten,
- Schullandheimaufenthalte,
- Studienfahrten mit besonderem unterrichtlichen Bezug (in der Regel ab Jahrgangsstufe 9),
- internationale Begegnungsfahrten / Fahrten im Austausch mit Partnerschulen,
- Mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt,
- Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten (z.B. Betriebserkundungen, Chor- und Orchesterreisen).

I. Regelungen für die einzelnen Schulformen und –stufen

1. Allgemein bildende Schulen

1. Während eines Schuljahres können je Klasse oder Lerngruppe bis zu acht Unterrichtstage für entsprechende Veranstaltungen in Anspruch genommen werden.

In den Jahrgangsstufen 1 – 10 können bis zu fünf Unterrichtstage zu einer mehrtägigen Veranstaltung verbunden werden.

2. In den Jahrgangsstufen 1 – 3 sollte die zeitliche Ausdehnung von Wanderungen der täglichen Unterrichtszeit entsprechen. In der Jahrgangsstufe 4 sollten ganztägige Veranstaltungen geplant werden. Im Mittelpunkt sollten jeweils Wanderungen stehen, die allenfalls eine kurze An- und Abreise erfordern.

3. In den Jahrgangsstufen 5 – 10 kann eine Schülerin oder ein Schüler höchstens an drei mehrtägigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen.

In der Oberstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.

4. Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden.

5. Für Inlandsstudienfahrten können bis zu fünf Unterrichtstage, für Auslandsstudienfahrten bis zu zehn Unterrichtstage in Anspruch genommen werden.

Sollen Studienfahrten in außereuropäische Länder führen, so ist dem Antrag eine ausführliche Begründung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass die unterrichtlichen Zielsetzungen nur in dem entsprechenden Land erreicht werden können.

Dies ist vor allem auch den Eltern vor einer Entscheidung mitzuteilen.

6. Fahrten im Austausch mit Partnerschulen sollen mindestens zehn Unterrichtstage und höchstens vier Wochen dauern.

7. Im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler soll im Laufe eines Schuljahres und eines Kalenderjahres nur eine mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden.

Bei der Planung von mehrtägigen Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass niemand aus finanziellen Gründen von der Teilnahme ausgeschlossen werden darf.

8. Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht anderer Klassen.

2. Berufsschulen (Teilzeitform)

Die besonderen Aufgaben der Berufsschule (Teilzeitform) geben in der Regel keinen Raum für Wanderungen und Fahrten. An deren Stelle sollten Veranstaltungen mit berufsbezogenen

Aspekten oder mehrtägige Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt treten.

An der Berufsschule (Teilzeitform) können zwei eintägige oder eine zweitägige allgemein bildende oder berufsbezogene Veranstaltung je Schuljahr und Klasse oder eine Studienfahrt mit berufsbezogenen Aspekten oder eine Veranstaltung mit sportlichem Schwerpunkt bis zur Dauer von fünf Unterrichtstagen je Schülerjahrgang durchgeführt werden.

Die Teilnahme an diesen Unterrichtsveranstaltungen besonderer Art ist verpflichtend, es sei denn, dass im Einzelfall gesundheitliche oder sonstige wichtige Gründe von der Teilnahme entbinden.

Sofern eine Veranstaltung drei bis vier Tage dauert, gilt der Berufsschulunterricht für zwei Wochen als abgegolten. Dauert eine Veranstaltung fünf Tage, gilt der Berufsschulunterricht

für drei Wochen als abgegolten. Die Dauer des abgegoltenen Unterrichts schließt dabei die Veranstaltungsdauer ein.

3. Berufliche Vollzeitschulen, Fachschulen, Hessenkollegs, Abendhaupt- oder -realschulen, Abendgymnasien

Für diese Schulen gelten die Regelungen für allgemein bildende Schulen entsprechend.

II. Genehmigung von Schulwanderungen und Schulfahrten

1. Allgemeine Regelungen

1. Schulwanderungen und Schulfahrten sind schulische Veranstaltungen; von der Teilnahme können Schülerinnen und Schüler nur aus wichtigen Gründen befreit werden.

Mehrtägige Veranstaltungen sind nur durchzuführen, wenn sie zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern abgestimmt sind. Dies setzt bei den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern in geheimer Abstimmung zu ermittelnde zustimmende Mehrheitsbeschlüsse voraus.

2. Mit den Anträgen auf Genehmigung sind ein Veranstaltungsplan, aus dem die pädagogische Zielsetzung und die unterrichtliche Vorbereitung zu entnehmen ist, und ein Finanzierungsplan vorzulegen.

Über die pädagogischen Zielsetzungen sind die Eltern zu informieren.

3. Veranstaltungen ohne unterrichtlichen Bezug oder solche, in die Schülerinnen und Schüler sich ohne Bezug zu ihrem Unterricht einwählen, können nicht genehmigt werden.

4. Veranstaltungen während der Ferien sind keine schulische Veranstaltungen im Sinne dieses Erlasses. In begründeten Ausnahmefällen können Veranstaltungen, die ganz oder teilweise in den Ferien stattfinden, vom Staatlichen Schulamt als schulische Veranstaltung anerkannt werden.

2. Genehmigungsverfahren

1. Die Schulkonferenz entscheidet nach Anhörung des Schulelternbeirats, der Schülervertretung und der Gesamtkonferenz über die schulinternen Grundsätze für Unterrichtsgänge, Schulwanderungen und mehrtägige Schulfahrten. Sie legt die Priorität der einzelnen Veranstaltungen nach pädagogischen Gesichtspunkten fest.

2. Die vorgesehenen Fahrten bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

3. Gesundheitliche Richtlinien

Vor mehrtägigen Veranstaltungen sollen minderjährige Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Erklärung der Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler eine eigene Erklärung darüber abgeben, dass sie zur Zeit frei sind von ansteckenden Krankheiten. Auf organische Leiden, welche die Leistungsfähigkeit einschränken, ist hinzuweisen.

III. Vertragsgestaltung

1. Die für die Schulfahrten erforderlichen Verträge mit den Beförderungs- und Beherbergungsunternehmen schließen die Lehrkräfte im Namen der Eltern der Schülerinnen und Schüler oder im Namen der volljährigen Schülerinnen und Schüler ab. Die gesamtschuldnerische Haftung nach § 427 BGB ist auszuschließen.
2. Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen unabhängig von ihrem Rechtsstatus die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Unterhaltsverpflichteten darüber erbringen, dass diese die Kosten übernehmen. Tragen die Schülerinnen und Schüler selbst die Kosten, müssen sie dies schriftlich erklären.
3. Vertragsverpflichtungen dürfen die Lehrkräfte erst eingehen, wenn zuvor die schriftlichen Zustimmungen der Eltern bzw. die erforderlichen Erklärungen und die Genehmigung erteilt worden sind.
4. Werden aus Anlass einer nicht zu Stande gekommenen Schulfahrt Kosten von Dritten geltend gemacht, so tritt für diese das Land ein, sofern die Gründe für den Ausfall der Fahrt im Verantwortungsbereich der Schule liegen. Gegen die Lehrkraft besteht nach § 91 HBG ein Regressanspruch, wenn es auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges, pflichtwidriges Verhalten zurückzuführen ist, dass die Schulfahrt nicht durchgeführt werden konnte und wenn vom Land gleichwohl Leistungen an das Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen zu erbringen waren.
5. Können einzelne Schülerinnen und Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen wichtigen Gründen an der Fahrt nicht teilnehmen, so werden die anteiligen Reisekosten einbehalten, sofern nicht eine Rückzahlung von den Vertragspartnern (Beherbergungs- oder Beförderungsunternehmen) erreicht werden kann. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Reiserücktrittsversicherung soll hingewiesen werden.

IV. Versicherungsschutz

1. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung, auch im Ausland, stehen.
2. Hierunter fallen insbesondere die Hinfahrt zum Zielort, die Rückfahrt, der Schulweg und die Teilnahme am Unterricht einer Gastschule sowie gemeinsame Veranstaltungen der Gruppe unter Aufsicht der Lehrkraft; weiterhin solche Veranstaltungen, die nach Neigung und Interesse außerhalb des Klassen- oder Gruppenverbandes besucht werden und die von der Lehrkraft als pädagogisch zweckdienlich und mit den Zielen der schulischen Veranstaltung vereinbar beurteilt werden.
3. Nicht versichert sind Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich dem privaten Bereich zuzurechnen sind. Der Aufenthalt in einer Gastfamilie und die Teilnahme an Veranstaltungen, die von der Gastfamilie durchgeführt werden (Ausflüge, Theaterbesuche usw.) können je nach der inhaltlichen Zielsetzung und Ausgestaltung von Fahrt und Aufenthalt unfallversichert sein.
Im Vorfeld sind Versicherungsfragen abzuklären und die Eltern über das Ergebnis zu informieren.
4. Den Eltern der Schülerinnen und Schüler wird empfohlen, für nicht versicherte Bereiche eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Dauer des Aufenthaltes abzuschließen. Dies gilt für volljährige Schülerinnen und Schüler entsprechend.

V. Aufsichtspflicht

1. Allgemeiner Grundsatz

Grundsätzlich gelten für alle Schulwanderungen und Schulfahrten die Regelungen über die Aufsichtspflicht in der „Verordnung über die Aufsicht über Schüler“ in der jeweils geltenden Fassung. Bei grobem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers kann diese bzw. dieser von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen und auf Kosten der Eltern bzw. auf eigene Kosten zurückgeschickt werden. Schülerinnen, Schüler und Eltern sind vor Beginn einer mehrtägigen Veranstaltung schriftlich darüber zu informieren.

2. Sonderregelungen

1. Die Benutzung von Mopeds, Motorrädern, Personenkraftwagen und nicht zur Personenbeförderung zugelassenen Kraftwagen sowie Wasserfahrzeugen ohne geschultes Bedienungspersonal ist bei Schulwanderungen und Schulfahrten auszuschließen. Über begründete Ausnahmen bei volljährigen Schülerinnen und Schülern oder bei Sonderschulen entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin unter Beachtung der straßenverkehrs-, personenbeförderungs- und versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

2. Die Benutzung von Segelschiffen als Transportmittel und Unterkunft auf dem Meer ist untersagt. Fahrten auf Binnenmeeren oder Seen können genehmigt werden, wenn

- die verantwortliche Lehrkraft eine entsprechende Qualifikation (Lizenz des Fachverbandes oder den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Lehrgang des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik) besitzt,
- das Schiff während der Nacht am Ufer vor Anker liegt,
- das ausgewählte Schiff auch ohne die Mithilfe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer erfahrenen Besatzung allein gesegelt werden kann,
- die Lehrkraft jederzeit auf das Veranstaltungsprogramm Einfluss nehmen und dieses nach pädagogischen Gesichtspunkten gestalten kann,
- alle Schülerinnen und Schüler mindestens das „Deutsche Jugendschwimmabzeichen-Bronze“ (Freischwimmer) besitzen und
- Jungen und Mädchen getrennt untergebracht werden können.

VI. Kosten

1. Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten – Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z.B. Eintrittsgelder) – sollen bei

- Inlandsfahrten höchstens 150 €
- Auslandsfahrten höchstens 225 €

je Schülerin oder Schüler betragen.
Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen.

2. Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schülern bei

- Inlandsfahrten 300 €
- Auslandsfahrten 450 €

nicht übersteigen.

3. Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern bzw. der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.

VII. Erstattungen von Reisekosten für Lehrkräfte und Hilfskräfte

1. Die Teilnahme an Schulwanderungen und Schulfahrten gehört zu den dienstlichen Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern.

2. Die Schulen erstellen einen Schulwanderungen und –fahrtenplan im Rahmen der von der Schule zu erwartenden Mittel zur Erstattung der Reisekosten.

Die Reisekosten der Lehr- und Begleitkräfte werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bestimmungen des Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.

Für die Berechnung des Tagegeldes gelten allerdings folgende Pauschalen:

- a) Bei einer eintägigen Veranstaltung außerhalb des Schulortbereiches mit einer Dauer von mehr als 10 Stunden: 5 €
- b) Bei mehrtägigen Veranstaltungen (Tagegeld inklusive Übernachtung):
 - Im Inland pauschal: 15 €
 - Im Ausland pauschal: 25 €
 - Bei freier Unterkunft und Verpflegung 3 €

Mit diesen Pauschalen sind auch jeweils die Nebenkosten abgegolten.

3. Lehr- und Hilfskräfte sind gehalten, Freifahrten, Freiflüge, die jeweils günstigsten Sondertarife

sowie die Möglichkeit kostenloser Unterbringung und Verpflegung in Anspruch zu nehmen.

Auf die kostenfreie Unterbringung hessischer Lehrkräfte in Jugendherbergen des DJHLandesverbandes Hessen e. V. bzw. auf günstige Konditionen bei einzelnen Schullandheimen wird verwiesen.

4. Ein freiwilliger Verzicht auf Erstattung der Reisekosten (auch teilweise) kann nur vor Antritt der Fahrt schriftlich erfolgen.

VIII. Aufhebung von Vorschriften

Die Erlasse

- „Schulwanderungen, Schulfahrten, internationale Begegnungs- und Austauschfahrten“ vom 30. Oktober 1995 (ABl. 1/96 S. 7), in der Fassung vom 16. Juni 1999 (ABl. 7/99 S. 654),

- „Vergütungen an Lehrer und Hilfskräfte bei Schulwanderungen“ vom 6. Dezember 1989 (ABl. 1990 S. 4), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Juni 1992 (ABl. 8/92 S. 530) sind hiermit aufgehoben.

IX. In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft

ABl. 10/03 Bekanntmachungen und Mitteilungen des Hessischen Kultusministeriums 745

Schulwanderungen und Schulfahrten:

Hinweise für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler

zum Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“

vom 15. September 2003 - II A 4 – 170/326 – 135

Die nachfolgenden Hinweise sollen das Erstellen einer pädagogischen Konzeption für Schulwanderungen und Schulfahrten aber auch die konkrete Planung bestimmter Veranstaltungen zur Genehmigungsreife erleichtern.

1. Schulwanderungen

Schulwanderungen dienen der Gesundheit, der Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, dem Erleben natürlicher Landschaften und der Förderung des sozialen Verhaltens in einer Gemeinschaft.

2. Schulfahrten

2.1 Mehrtägige Wanderfahrten

Mehrtägige Wanderfahrten erweitern die pädagogischen Möglichkeiten der Schulwanderungen. So können die Bildungsmöglichkeiten einer anderen als der heimatlichen Region genutzt werden (z.B. Natur, Kultur, Wirtschaft, Politik, Sprachen), das Lernen und Zusammenleben in einer Gruppe geübt und der Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften verstärkt werden.

2.2 Schullandheimaufenthalte

Schullandheimaufenthalte lassen sich in den Jahrgangsstufen 3 – 10 sinnvoll pädagogisch gestalten. Der Unterricht wird einem ganztägigen gemeinsamen Leben eingepasst (Projekte, Seminare...) und kann in besonderer Weise selbstständiges Arbeiten fördern. Die Dauer des Schullandheimaufenthaltes richtet sich in erster Linie nach dem Alter der Schülerinnen und Schüler, den jeweiligen Unterrichtsvorhaben und der Finanzierbarkeit, sollte aber eine Woche nicht unterschreiten.

Hier sind ganz besonders die Angebote des Deutschen Jugendherbergswerks, der Schullandheime und anderer auf Schülergruppen spezialisierter Anbieter geeignet, die pädagogische Zielsetzung und die konkreten Unterrichtsprojekte zu unterstützen. Aufgrund einer Pauschalvereinbarung werden hessische Lehrkräfte in dem vom Deutschen Jugendherbergswerk – Landesverband Hessen e. V. – getragenen hessischen Jugendherbergen kostenfrei untergebracht.

2.3 Studienfahrten

Studienfahrten dienen der Vertiefung oder Veranschaulichung erworbenen Wissens, aber auch der Anwendung erarbeiteter Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie müssen im Unterricht gründlich vorbereitet und sorgfältig ausgewertet werden.

2.4 Fahrten im Austausch mit Partnerschulen

Diese Fahrten dienen der Bereicherung durch die Fremdsprache und durch die Kultur des besuchten Landes. Sie haben einen hohen Wert für die Entwicklung der Persönlichkeit und für die Verständigung zwischen Völkern.

Die Fahrten werden in der Verantwortung einer Schule in Zusammenarbeit mit einer ausländischen Schule geplant und durchgeführt. Sie richten sich an Klassen bzw. feste Lerngruppen und nicht an einzelne Schülerinnen und Schüler. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, damit die Fremdsprache als Kommunikationsmittel eingesetzt werden kann. Sie werden möglichst in Familien des Gastortes untergebracht und dort betreut. Bei Unterbringung außerhalb von Gastfamilien ist eine tägliche Begegnungszeit mit den ausländischen Partnern verbindlich vorzusehen.

Außerdem ist sicherzustellen, dass Gelegenheit zur Teilnahme am Unterricht der Partnerschule besteht.

2.5 Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt

In mehrtägigen Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt sollen Schülerinnen und Schüler über das Erlernen technischer Fertigkeiten hinaus in besonderer Weise

- den Erlebnis- und Gesundheitswert von sportlicher Betätigung in der Natur erfahren,
- soziales Verhalten in der größeren Gemeinschaft erproben und sich darin bewähren und
- richtiges und rücksichtsvolles Verhalten in natürlichen Sportstätten, an Skiliften und an Bergbahnen üben bzw. erlernen.

Wegen der Gefahren, die bei Veranstaltungen mit sportlichem Schwerpunkt in erhöhtem Maße entstehen können, wird auf die einschlägigen Regelungen in der „Verordnung über die Aufsicht über Schüler“ in der jeweils gültigen Fassung ausdrücklich hingewiesen.

Schulski- und -snowboardkurse, alpines Wandern, Kletterkurse und Wassersportveranstaltungen (Paddeln, Rudern, Segeln, Surfen) können ab Jahrgangsstufe 7 an die Stelle einer Wanderfahrt, eines Schullandheimaufenthaltes oder einer Studienfahrt treten.

Wassersportveranstaltungen dürfen nur im Inland bzw. in angrenzenden Gebieten europäischer Nachbarländer - und dort nur auf Binnengewässern oder in sicheren Küstenbereichen- durchgeführt werden.

Zur Leitung von Schulski- und -snowboardkursen, Wassersportveranstaltungen, Kletterkursen und alpinem Wandern muss die Lehrkraft über eine entsprechende Qualifikation (z.B. erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang des Hessischen Landesinstituts für Pädagogik oder Fachlizenz eines Verbandes für die jeweilige Disziplin bzw. für alpines Wandern) verfügen.

Für den Ski- und Snowboardunterricht sollen die Schülerinnen und Schüler nach Vorkenntnissen und Leistungsfähigkeit in Niveaugruppen eingeteilt werden, für die jeweils eine qualifizierte Kursgruppenleiterin oder ein qualifizierter Kursgruppenleiter zur Verfügung stehen muss. Die Gruppenstärke soll sich nach örtlichen Festlegungen richten und 15 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. Den Schülerinnen und Schülern sind, sofern dies noch nicht geschehen ist, zunächst die Grundlagen des Skilanglaufs zu vermitteln. Neben Kursen im alpinen Skilauf und Snowboard können auch Skilanglaufkurse sowie kombinierte Kurse durchgeführt werden.

Die Kurse sind mit möglichst geringem finanziellem Aufwand durchzuführen. Dies ist bei der Auswahl des Kursortes, der Unterkunft und des Transportmittels zu berücksichtigen.

Sofern in Einzelfällen aus organisatorischen Gründen ein klassen- oder jahrgangsübergreifender Kurs angeboten wird, ist dieser überwiegend in die Ferien zu legen, jedoch können bis zu zwei Unterrichtstage einbezogen werden.

Schulski- und -snowboardkurse können wegen der Schneesicherheit und der möglicherweise geringeren Kosten auch im benachbarten Ausland und in Italien durchgeführt werden.

Muss ein Kursort im Ausland gewählt werden, so sind die dort geltenden Bestimmungen unbedingt zu beachten.

Andere Gleitsportarten (z.B. Skivarianten, Rodeln, Eislauf) sind unter Beachtung des Erlasses „Schulwanderungen und Schulfahrten“ sowie der „Verordnung über die Aufsicht über Schüler“ ebenfalls möglich.

2.6 Unterrichtsgänge und Fahrten in Verbindung mit Unterrichtsinhalten

Unterrichtsgänge oder Fahrten zur Erkundung von Betrieben, zum Kennen lernen politischer Institutionen des Landes, des Bundes oder der europäischen Union geben wichtige Einblicke in wirtschaftliche, gesellschaftliche oder politische Zusammenhänge.

Dies gilt entsprechend für den musisch-künstlerischen Unterrichtsaspekt (Chor-, Orchesterreisen, Besuch von Ausstellungen etc.).

2.7 Zuschüsse für Schülergruppen

Insbesondere für Fahrten im Austausch mit Partnerschulen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel finanzielle Unterstützungen für Schülergruppen gewährt werden.

Entsprechende

Anträge werden dem Staatlichen Schulamt mit einem Veranstaltungs- und Finanzierungsplan vorgelegt.

Wiesbaden, den 15. September 2003
II A 4.2 – 170/326-135